

An den
Sächsischen Landtag
Ausschuss für Verfassung, Recht und Europa
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

29.9.2025

Stellungnahme

Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Transparenzgesetzes

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 8/3802

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Verfassung, Recht und Europa des Sächsischen Landtags hat Mehr Demokratie e. V. zu einer Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf eingeladen. Hierfür bedanken wir uns. Im Folgenden unsere Stellungnahme.

Vorbemerkung

Das Transparenzgesetz vom 13. Juli 2022 war ein wichtiger Schritt hin zu einem offeneren Staat, wenngleich das Gesetz einige Schwachstellen beinhaltet. Der Freistaat Sachsen gehört nicht mehr zu den Bundesländern ohne Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz, hat es aber im Ländervergleich nicht über einen Mittelfeldplatz hinaus geschafft.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass das Gesetz ein wesentlicher Beitrag sei, „... *die demokratische Meinungs- und Willensbildung sowie die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger zu fördern* ...“. Zudem können Auskunftsrechte und die zu schaffende Transparenzplattform Bürgerinnen und Bürgern dabei helfen, Verwaltungshandeln und politische Entscheidungen besser nachzuvollziehen und so Vertrauen zu schaffen (vgl. Drs. 7/8517). Diese Begründung sollte auch die Maßgabe bei einer Bewertung und Weiterentwicklung des Gesetzes sein.

Davon ausgehend ist es bedauerlich, dass bei der Überprüfung des Sächsischen Transparenzgesetzes durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Drs. 8/3326), anders als beispielsweise bei den ausführlicheren Evaluationen der Transparenzgesetze in Hamburg und Rheinland-Pfalz, die Perspektiven der Bürgerinnen und Bürger bei der Inanspruchnahme ihrer Auskunftsrechte oder auch bei ihren Erwartungen an das Gesetz und eine Transparenzplattform nicht einbezogen wurden.

Verschiebung der Inbetriebnahme der Transparenzplattform

Von einer Inbetriebnahme der Transparenzplattform zum 1. Januar 2026 ist nach Aussagen des Staatsministeriums der Justiz aus rein technischer Sicht auszugehen, so hieß es zumindest in der Beratung am 28. Mai 2025 in diesem Ausschuss über den Stand der Umsetzung der Errichtung der Transparenzplattform.

Vielmehr wird die Verschiebung damit begründet, bei der Ausgestaltung des Transparenzgesetzes rechtzeitig, also noch vor dem 1. Januar 2026, umzusteuern, wie schon im Gesetzentwurf und auch schon im Koalitionsvertrag dezidiert ausgeführt wird.

Bürokratieabbau

Für das so bezeichnete Umsteuern werden im Wesentlichen der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des Gesetzes sowie im Umkehrschluss der Bedarf nach einem Bürokratieabbau als Argumente genannt. Weiter heißt es, dass die entstehenden Bearbeitungskosten „... nicht durch die Antragstellerinnen und Antragsteller gedeckt werden“. Die Annahme, dass die Antragstellenden die Kosten für eine Dienstleistung der öffentlichen Verwaltung decken sollten, würde den Zweck eines Transparenzgesetzes ad absurdum führen und eine Ungleichheit im Zugriff auf öffentliche Dienstleistungen bedeuten. Im Gegenteil sollten für einen möglichst barrierefreien Informationszugang Gebühren eher die Ausnahme und Gebührenfreiheit bei einfachen Anfragen die Regel sein.

Mit Blick auf den Aufwand transparenzpflichtiger Stellen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang wirkt diese Feststellung widersprüchlich. Im erwähnten Bericht der Staatsregierung über die Überprüfung des Sächsischen Transparenzgesetzes (Drs. 8/3326) wird festgestellt, dass nicht einmal halb so viele Auskunftsanträge bei den entsprechenden Stellen eingegangen sind, wie noch 2022 prognostiziert wurde. Mit einer funktionsfähigen Transparenzplattform und einer dem Gesetz entsprechenden Veröffentlichung von Informationen würden weniger Antragsverfahren nötig sein und somit könnte auch der Erfüllungsaufwand in einigen Bereichen sinken.

Die veranschlagten 90 Minuten Bearbeitungszeit pro Veröffentlichung, die aus der Evaluation des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz entnommen wurde, reduzieren sich bei einer mit der Zahl der Veröffentlichungen gewichteten Betrachtung auf 60 Minuten, die an gleicher Stelle genannt wird.¹ Es darf davon ausgegangen werden, dass die veranschlagte Dauer zu hoch ist.

Die Evaluation des Hamburger Transparenzgesetzes belegt, dass eine Transparenzplattform auch für Angestellte der öffentlichen Verwaltung eine Arbeitshilfe sein kann. Eine große Mehrheit der transparenzpflichtigen Stellen ist mit dem dortigen Transparenzportal zufrieden bis sehr zufrieden.² Mehr als die Hälfte der Mitarbeitenden in der Verwaltung nutzte die Plattform für dienstliche Zwecke.³ Die Verwaltung selbst profitiert von einer Transparenzplattform, die ein ökonomischeres Arbeiten ermöglicht. Das zeigt auch die Evaluation des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz.⁴

Es ist insofern verwunderlich, dass bei der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht die Chancen einer Transparenzplattform für einen Schub bei der Verwaltungsdigitalisierung dargestellt werden, ist doch die "Verbesserung der Akzeptanz staatlicher Entscheidungsprozesse der Verwaltung und deren Nachvollziehbarkeit in der Bevölkerung [...] durch die proaktive Bereitstellung und den einfachen Zugriff auf Informationen" auch Teil der Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung, die die Sächsische Staatskanzlei 2023 veröffentlicht hat.⁵

Schließlich ist zu kritisieren, dass ein möglicher Bürokratieabbau allein verwaltungsseitig betrachtet wird. Aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer würde jedoch die Inbetriebnahme der Transparenzplattform einen Bürokratieabbau bedeuten, da so Antragsverfahren entfallen und öffentliche Informationen leichter zugänglich werden.

Vertrauen in Verwaltung und demokratische Institutionen

Das Recht auf Informationsfreiheit und Transparenz ist ein in der Verfassung verankertes Bürgerrecht. Es erleichtert Korruptionsbekämpfung und Kontrolle, stärkt das Vertrauen in staatliches Handeln, eine bürgernahe Verwaltung und das Funktionieren der Demokratie. Wer von einem Vorgang weiß, kann sich besser in politische Prozesse einbringen.

¹ Vgl. Reclam, Raphael / Kruse, Kathrin Annika / Mateina, Fabian / Ziekow, Jan, Abschlussbericht zur Evaluation des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG), Speyer 2021, S. 96.

² Vgl. Herr, Marius / Müller, Christoph / Engewald, Bettina / Piesker, Axel / Ziekow, Jan, Abschlussbericht zur Evaluation des Hamburgischen Transparenzgesetzes, Speyer 2018, S. 181, Abb. 34.

³ Vgl. ebd., S. 143, Abb. 15.

⁴ Vgl. Abschlussbericht zur Evaluation des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG), S. 157, Abb. 65.

⁵ Sächsische Staatskanzlei (Hrsg.), Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung, Dresden 2023, online unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43191/documents/65495>.

In Hamburg zeigt sich, welchen Effekt das weiterhin im Ländervergleich beste Transparenzgesetz hat: Es erhöht sich das Vertrauen in das Handeln von Politik und Verwaltung, die Wahrnehmung, dass die politische Mitbestimmung leichter möglich ist und die Behörden offener gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sind.⁶

Die Evaluation des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz belegt, dass auch dort nach der Nutzung der Transparenzplattform die Bewertung der Offenheit und Transparenz von Verwaltung und Politik⁷ und das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung und in die Politik stiegen.⁸

Im Freistaat Sachsen sank laut aktuellem Sachsen-Monitor das Vertrauen in alle genannten Institutionen zum Teil deutlich.⁹ Der Gesetzgeber muss sich also die Frage stellen, was ein Umsteuern wert sein kann, wenn ein gutes Transparenzgesetz mit funktionierender Plattform nachweislich gegen den Vertrauensverlust in Politik und Verwaltung helfen kann.

Umsteuern beim Transparenzgesetz

Laut Koalitionsvertrag habe das Sächsische Transparenzgesetz nicht die erwartete Transparenz für Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Folgt man dem, wurde das Ziel des Gesetzes noch nicht erfüllt. Somit wäre ein Umsteuern notwendig. Jedoch ein Umsteuern, das dazu dient, die erwartete Transparenz für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Rechtssicherheit und Klarheit, an denen es auch laut der Überprüfung des Sächsischen Transparenzgesetzes mangle, ließen sich vergrößern, indem der Kreis der transparenzpflichtigen Stellen erweitert und Ausnahmetatbestände verringert werden. Neben der Tatsache, dass durch die vielen Ausnahmen eine Beschneidung des Rechts auf Informationszugang stattfindet, verkompliziert die schiere Menge an Ausnahmetatbeständen sowohl die Antragstellung und auch die Handhabung durch die Verwaltung in unnötiger Weise. Der Katalog der Ausnahmetatbestände ist der weitreichendste Katalog dieser Art in einem Transparenz- oder Informationsfreiheitsgesetz. Insgesamt geht er deutlich über das hinaus, was notwendig und sinnvoll wäre. Teilweise sind die darin normierten Ausnahmen redundant, wenn es zum Beispiel um Spezialfälle des Schutzes personenbezogener Daten oder den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geht. Zum Vergleich: Im Hamburgischen Transparenzgesetz gibt es 8 Ausnahmen von der Informationspflicht, im Sächsischen Transparenzgesetz 22.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, dass – im Gegensatz zu den Regelungen in diversen anderen Flächenländern – Kommunen von der Transparenzpflicht ausgenommen sind, sofern sie sich nicht durch Satzung selbst verpflichten. Gerade auf kommunaler Ebene sind Entscheidungen und ihre

⁶ Transparenzranking von Mehr Demokratie e. V. und der Open Knowledge Foundation Deutschland: <https://transparenzranking.de/>.

⁷ Vgl. Abschlussbericht zur Evaluation des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz, S. 142f., Abb. 57 und 58.

⁸ Vgl. ebd., S. 169, Abb. 71 und 72.

⁹ Sächsische Staatsregierung / dimap (Hrsg.), Ergebnisbericht Sachsen-Monitor 2023, Dresden 2023, online verfügbar unter: <https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/dimap-Ergebnisbericht-Sachsen-Monitor-2023.pdf>

Grundlagen für Menschen interessant, damit sie sich über Vorhaben informieren und wirksam beteiligen können. In Rheinland-Pfalz waren z. B. Windkraftanlagen, Straßen, Abgaben, Planungsverfahren und Ratssitzungen die Schwerpunkte bei Anfragen. Dies sind Themen, bei denen sich wahrscheinlich auch die Bürgerinnen und Bürger in Sachsen mehr Offenheit und Information wünschen. Eine entsprechende Suchmöglichkeit über die Transparenzplattform wäre zeitgemäß und alltagsnah.

Fazit

Die Transparenzplattform ist nach Angaben des zuständigen Sächsischen Staatsministeriums der Justiz einsatzbereit, die Verschiebung ihrer Inbetriebnahme aber ist weder plausibel noch nachvollziehbar.

Zweck der Verschiebung ist ein so bezeichnetes Umsteuern beim Transparenzgesetz mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu verringern. Allerdings ist die Anzahl der Anfragen auf Auskunft nach dem Transparenzgesetz deutlich geringer als prognostiziert und würde durch die Inbetriebnahme der Plattform voraussichtlich sinken.

Darüber hinaus wird der Bürokratieabbau, der hier handlungsleitend ist, nur verwaltungsseitig, nicht aber aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger betrachtet. Diese sind jedoch die Zielgruppe des Transparenzgesetzes, das dabei helfen soll, Vertrauen aufzubauen und die Grundlage für Mitbestimmung zu verbessern. Die Perspektive der Bürgerinnen und Bürger wird weder bei der Überprüfung des Sächsischen Transparenzgesetzes durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz noch im vorliegenden Gesetzentwurf sichtbar. Angesichts des sinkenden Vertrauens in politisches und in Verwaltungshandeln gibt es aber einen dringenden Handlungsbedarf, zumal die Bürgerinnen und Bürgern einen funktionierenden Staat erwarten und die Landespolitik diesen garantieren will. Nicht die Verwaltungskosten, die durch Informationsgesuche der Bürgerinnen und Bürger entstehen, sind das maßgebende Kriterium, sondern eine mögliche staatliche Intransparenz, die wir uns in der heutigen Zeit nicht leisten können. Wenn den Bürgerinnen und Bürgern viel abverlangt wird, ist es wichtig, dass staatliche Maßnahmen durch die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen auf Akzeptanz stoßen. Sollte der Gesetzgeber beim Transparenzgesetz umsteuern wollen, dann ist folglich unter anderem eine Ausweitung der transparenzpflichtigen Stellen und eine Verringerung der Bereichsausnahmen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König

Mehr Demokratie e. V.
Landesverband Sachsen